

**Niederschrift
über die Sitzung des Regionalvorstandes
der Planungsgemeinschaft Westpfalz am 27.05.2025 in Kaiserslautern**

Beginn der Sitzung: 10:00 Uhr

Ende der Sitzung: 12:45 Uhr

teilnehmende Mitglieder: (19 von 22)

LR Ralf Leßmeister, Vorsitzender

OB'in Beate Kimmel, 1. stellv. Vorsitzende

LR Rainer Guth, 2. stellv. Vorsitzender

LR'in Dr. Susanne Ganster

LR Otto Rubly

OB Markus Zwick

Bgm. Michael Cullmann

Bgm. Dr. Peter Degenhardt

Bgm. Christoph Lothschütz

Bgm. Harald Westrich

Ursula Düll

Margot Schillo (in Vertretung für Helge Schwab)

Uwe Winkler

Alwin Zimmer

Bernd Bauerfeld, HWK

Jochen Cornelius, LWK

Karl-Heinz Klein, Naturschutzverbände RLP

Martin Picard, LVU

Veronika Pommer, IHK

Vertreter der Landesplanungsbehörden:

Roland Johst, oberste Landesplanungsbehörde., Mdl

Susanne Reichardt, obere Landesplanungsbehörde, SGD Süd

David Profit, SGD Süd, Stabstelle Erneuerbare Energien

Geschäftsstelle der PGW:

Dr. Hans-Günther Clev, Leitender Planer

Simon Frenger

Stefan Germer

Dr. Elke Ries

TOP 1 Regularien

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Anschließend stellt er die form- und fristgerechte Einladung (**TOP 1.1**) und sodann die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest (**TOP 1.2**). Die vorgeschlagene Tagesordnung wird daraufhin ebenfalls beschlossen (**TOP 1.3**). Anträge zum Protokoll der Sitzung vom 09.10.2024 liegen nicht vor; dem Protokoll wird zugestimmt (**TOP 1.4**).

TOP 2 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz

TOP 2.1 Sachstand und Vorschlag zur Verfahrensabtrennung

Der Vorsitzende übergibt das Wort an den Leitenden Planer. **Herr Dr. Clev** informiert zunächst einleitend, dass die Regionalvertretung der PGW in der Sitzung vom 23.11.2022 den Beschluss zur Einleitung der 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans IV i. d. F. der 3. Teilfortschreibung in den Bereichen Besondere Funktion Gewerbe, Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung sowie Energie (Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik) gefasst habe. Die Überarbeitungen der drei genannten Kapitel des ROP IV würden dabei etwaige – daraus resultierende – Anpassungsbedarfe in anderen Kapiteln einschließen. Insbesondere der Bereich Windenergie unterläge hierbei konkreten quantitativen und zeitlichen Vorgaben des Landes bzw. des Bundes. Zudem sei, so Herr Dr. Clev weiter, inzwischen in den v. g. Teilbereichen unterschiedliche Arbeitsstände erreicht worden.

Im Bereich Besondere Funktion Gewerbe sei die Erarbeitung von Zielergänzungen und Grundsätzen zur Sicherung eines Flächenpotenzials (über)regional bedeutsamer Industrie- und Gewerbeflächen im Umfang von insgesamt rund 478 ha in 29 Standortbereichen als Vorbehaltsgebiete erarbeitet worden. In einem Fall (Bereich Biebermühle) empfehle der Ausschuss I, diese Fläche aufgrund der nur noch geringen verfügbaren Restfläche herauszunehmen. Zu dieser benannten Flächenkulisse (29 Standortbereiche) läge eine Strategische Umweltprüfung (SUP) in der Entwurfsfassung vor. Ihre Finalisierung durch das beauftragte Büro stünde noch aus (u. a. Integration der Ziele und Grundsätze in den Umweltbericht, finale Anpassungen). Dies vor dem Hintergrund, dass noch keine Möglichkeit bestanden habe, eine Abstimmung mit der Oberen und Obersten Landesplanungsbehörde hinsichtlich der Klärung der Frage herbeizuführen, wie bei Überlagerung der geplanten Vorbehaltsgebiete für regional bedeutsame Gewerbesiedlungen mit bestehenden Zielen zu verfahren sei (z. B. Vorranggebiet Landwirtschaft, Grünzug, Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund). Die Klärung dieser Frage könne sich jedoch grundsätzlich auf die Bewertungen in der SUP bzw. im Umweltbericht auswirken.

Im Bereich Schwellenwerte erfolge eine Umstellung der ROP-Festlegungen auf eine Formelstruktur und die Erarbeitung von ergänzenden Zielen und Grundsätzen unter Berücksichtigung des sog. Streitkräfteeinsatzes, der durch Wohnungen militärischen Personals in Umlandgemeinden um die im LEP und ROP definierten besondere Funktion „Verteidigungsinfrastruktur“ entstünde. Bzgl. dieses Kapitels wäre zu klären, inwieweit es mit anderen Teilverfahren gebündelt werden könne, um den Aufwand für alle Seiten in Grenzen zu halten.

Hinsichtlich der Vorbehaltsgebietskulisse Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA) läge eine Strategische Umweltprüfung (SUP) zu dieser Flächenkulisse noch nicht vor. Derzeit laufe das Ausschreibungsverfahren, die Auftragsvergabe durch die SGD Süd sei noch nicht erfolgt. Der Beschluss zur Offenlage könne erst getroffen werden, wenn diese vorläge. Je nachdem, was die ausstehenden Angebote der angeschriebenen Büros als Zeitplan vorschlagen, könne frühestens in der Vertretungssitzung im Dezember 2025 ein vollständiger Entwurf zur Offenlage für dieses Kapitel vorliegen.

Nachtrag:

Die Auftragsvergabe der SUP für die Vorbehaltsgebietskulisse FFPVA ist zwischenzeitlich durch die SGD Süd erfolgt.

Seitens der Geschäftsstelle sei im Zuge der Vorgaben zum Windenergie die Erarbeitung einer Vorranggebietskulisse auf Basis der Festlegungen im LEP IV, Vierte Teilfortschreibung auf Basis entsprechender Flächenbeitragswerte erfolgt. Zu dieser Flächenkulisse sei eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt worden. Diese läge, ebenso wie die erforderlichen FFH / Natura 2000-Vorprüfungen, in einer finalisierten Entwurfsfassung vor. Nach Klärung noch ausstehender Konflikte durch Vorstand und Vertretung der PGW könne sodann der Entwurf zur Offenlage beschlossen und diese eingeleitet werden.

Ausgehend von den genannten Arbeitsständen der einzelnen Themenbereiche, so Herr Dr. Clev weiter, würde aufgrund zwei wesentlicher Gründe vorgeschlagen, das Verfahren der IV. Teilfortschreibung fortan in zwei Teile aufzutrennen:

- Zeitliche Gründe: Während die SUP für das Kapitel Windkraft erfolgt sei, stehe die Beauftragung und Erstellung der SUP für den Teil FFPVA noch aus und dürfte frühestens im Herbst 2025 vorliegen. Auch die SUP für das Kapitel Gewerbe bedürfe finaler Anpassungen in Bezug auf den Umweltbericht zu den formulierten Zielen und Grundsätzen. In Anbetracht der sehr engen zeitlichen Vorgaben für das Kapitel Windkraft und dem nicht auszuschließenden Risiko des Erfordernisses einer weiteren Offenlage, könne hier mit der Durchführung der ersten Offenlage nicht länger gewartet werden.
- Risikominimierung in Bezug auf die Wahrung der vorgegebenen Fristen für das Erreichen der Flächenbeitragswerte (Windkraft): In Absprache mit der Oberen Landesplanungsbehörde sei vereinbart worden, das Kapitel Windkraft von den anderen Kapiteln verfahrenstechnisch zu trennen, um das Risiko zu verringern, dass Erfordernisse einer Überarbeitung und erneuten Offenlage in einem der drei anderen Kapiteln dazu führen, den Abschluss und das fristgerechte Inkrafttreten des Teils „Windkraft“ hinauszuzögern.

Hieraus ergebe sich der Vorschlag zur Verfahrensabtrennung und folgender Aufteilung der 4. TF des ROP IV Westpfalz in zwei Teile:

Teil A – Energie – Teil Windkraft (Offenlage Mitte 2025)

Teil B – Gewerbe, Wohnen und Energie – Teil Freiflächen-PV (Offenlage voraussichtlich Anfang 2026, nach Vorliegen der SUP zum Thema FFPVA und ausstehender Klärungen in Sachen Gewerbe)

Gemäß der Beschlusslage der PGW können auch Änderungen in anderen Kapiteln vorgenommen werden, die sich aus der Überarbeitung der o. g. Kapitel ergeben.

In der anschließenden Erörterung führt **Herr Cullmann** die Problematik der derzeit erkennbaren Überlastung des Stromnetzes vor Ort und die Frage nach einer Forcierung des überörtlichen Netzausbaus an. Hierbei könne auch der Beschluss einer Resolution erörtert werden. Diese Problematik stimmt **Herr Guth** zu. **Herr Leßmeister** regt darauf hin an, die Thematik Netzbedarfe in einer der Ausschüsse der PGW zu thematisieren.

Sodann erfolgt die Beschlussfassung als Empfehlung an die Regionalvertretung mit einer Enthaltung entsprechend der Sitzungsvorlage:

Vor Eintritt in die Offenlagephase der 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz wird die laufende Teilfortschreibung in zwei (im weiteren Verlauf zeitlich gestaffelte) Teilbereiche aufgetrennt: „Windenergie“ einerseits und „Besondere Funktion Gewerbe“ / „Schwellenwerte Wohnbauflächenausweisung“ sowie „Vorbehaltsgebiete FFPVA“ andererseits.

Dabei wird der Teilbereich „Windenergie“ zur Einhaltung der stringenten Terminvorgaben des Landes zeitlich prioritär vorangetrieben.

TOP 2.2 ROP Westpfalz IV Kapitel II.1.2.2: Die besondere Funktion Gewerbe

Der **Leitende Planer** berichtet zum Sachstand: Für die weitere Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft in der Region Westpfalz solle im Zuge der vorliegenden Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz in Ergänzung zu den Entwicklungsmöglichkeiten in Folge der besonderen Funktion „Gewerbe“ und der im Rahmen der Eigenentwicklung möglichen Entwicklungsabsichten Voraussetzungen für ein Netz von regional bedeutsamen gewerblich-industriellen Standortbereichen geschaffen werden, um Standortvorsorge für flächenintensive Industrie- und Gewerbeansiedlungen von regionaler und überregionaler Ausstrahlungskraft bei Bedarf vorbereiten zu können.

Vor diesem Hintergrund erfolge vorliegend eine Fortschreibung von Kapitel II.1.2.2 und der flankierenden Festlegungen in Kapitel II.2 Freiraumstruktur für regional bedeutsame gewerblich-industrielle Standortbereiche. Dies künftigen Vorbehaltsgebiete würden in der Gesamtkarte des ROP IV Westpfalz festgelegt. Insgesamt seien für die Vorbehaltsgebietskulisse für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen in der Westpfalz insgesamt 29 Standortbereiche mit insgesamt 478,2 ha ermittelt worden. Dabei solle auf Empfehlung des Ausschusses I

die Herausnahme einer „Restfläche“ im Bereich Biebermühle (Landkreis Südwestpfalz) herausgenommen werden, sofern diese Einschätzung seitens der Kreisverwaltung Südwestpfalz bestätigt würde. Die Entwicklung dieses Areals erweise sich aus verschiedenen Gründen als schwierig.

Herr Leßmeister übergibt sodann das Wort an **Frau Dr. Ganster**. Frau Dr. Ganster bestätigt die Ausführungen von Herrn Dr. Clev. Die sich letztlich ergebende „Restfläche“ könne nicht mehr als regional bedeutsame Fläche eingestuft werden und solle dem kommunalen Flächenbedarf zugeordnet werden.

Sodann erfolgt die einstimmige Beschlussfassung als Empfehlung an die Regionalvertretung gemäß Sitzungsvorlage:

Die Regionalvertretung beschließt die Herausnahme des Bereichs Biebermühle aus dem Portfolio der regional bedeutsamen gewerblich-industriellen Standortbereiche.

Herr Dr. Clev führt sodann zur besonderen Funktion Gewerbe aus, dass aufgrund der Verknüpfung funktionspezifischer Standortfaktoren wie Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturpotenzial, Flächen- sowie Arbeitskräftepotenzial den zentralen Orten höherer Stufe sowie achsaffinen zentralen Orten die besondere Funktion Gewerbe zugewiesen sei, sofern dort vorhandener Gewerbebesatz Baulandausweisungen über die Eigenentwicklung hinaus erfordere bzw. das produzierende Gewerbe verstärkt entwickelt werden solle. Gemäß Z 5 ROP IV Westpfalz hätten Standorte bzw. Standortbereiche mit der besonderen Funktion G auf Basis gewerblich-industrieller Standortkonzepte Bauflächen im Rahmen der Bauleitplanung vorzuhalten und bei Bedarf zu entwickeln. Die Ausweisung regional bedeutsamer gewerblich-industrieller Standortbereiche als Vorbehaltsgebiete würde sich künftig nach G 5 a und G 5 b ROP IV Westpfalz richten. Die Zulässigkeit der nach aktuellem Entwurfsstand gewählten Systematik der Festlegung von Vorbehaltsgebieten würde derzeit noch durch das Mdl geklärt.

TOP 2.3 ROP Westpfalz Kapitel II.1.3 – Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung / insbesondere künftige Integration des Streitkräfteeansatzes in die Berechnungsmethodik

Zur Klarstellung und zur verbesserten Handhabung der Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung in der Planungspraxis solle, so **Herr Dr. Clev** einführend, das Kapitel Schwellenwerte überarbeitet – so wie es in anderen Planungsgemeinschaften ebenfalls praktiziert würde – und eine Formel für die Schwellenwertberechnung definiert werden. Dabei erfolge die Berücksichtigung der Off-Base wohnenden Angehörigen der US-Streitkräfte und der Nato bei der Wohnraumbedarfsermittlung dank nun vorliegender Statistiken auf Ortsgemeindeebene ab sofort. Der hierzu bereits erfolgte Beschluss der Regionalvertretung in ihrer Sitzung am 04.12.2024 auf Grundlage der Beschlussempfehlung des Regionalvorstands solle im Kapitel II.1.3 im Zuge der Fortschreibung künftig verankert werden.

TOP 2.4 ROP Westpfalz IV Kapitel II.3.2: Energie (Windkraft und Freiflächenphotovoltaik)

Zum Themenbereich Wind führt **Herr Dr. Clev** aus, dass der Bund gemäß §§ 3, 4, 5 WindBG für Rheinland-Pfalz eine Bereitstellung von mindestens 1,4 Prozent der Landesfläche bis 31.12.2027 und mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche bis zum 31.12.2030 bei einer Referenz-Landesfläche von 19.858 km² vorsähe. LWindGG RLP definiere in § 1 regionale Teilflächenziele, Vorlagefrist 31.12.2026 für Phase I und 31.12.2030 für Phase II, jeweils verkürzt um 2 Jahre gegenüber den Vorgaben des WindBG. Das regionale Teilflächenziel für Phase II sei offiziell noch nicht festgelegt. Das am 01.11.2024 freigeschaltete Flächenportal Erneuerbare Energien könne daher bislang lediglich nur als erste Orientierung dienen. **Herr Johst** führt hierzu ergänzend aus, dass hierzu aktuell ein neuer Entwurf der zweiten Stufe des LWindGG in Bearbeitung sei. Weiterhin erläutert Herr Dr. Clev auf Nachfrage von **Herrn Lothschütz**, dass seitens der kommunalen Bauleitplanung ergänzend zur Vorrangkulisse Windenergie zusätzlich Flächen für Windenergie, z. B. auch Flächen für Repowering, ausgewiesen werden können. Auf

Nachfrage von **Herrn Cornelius** führt **Herr Dr. Clev** die Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Vorgaben gemäß BauGB § 249 (7) hinsichtlich des Flächenbeitragswertes vertiefend aus.

Mit der nun vorliegenden Vorranggebietskulisse Windenergienutzung mit einem Flächenumfang von rund 7.430 ha (im Zuge des weiteren Verfahrens ggf. angepasst), was rund 2,41 % der Regionsfläche entspräche, komme die Planungsgemeinschaft Westpfalz zunächst dem als Teilflächenziel vorgegebenen Wert von 1,4 % nach. Die PGW strebe allerdings mit der 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz aufgrund der engen zeitlichen Taktung und zur Verfahrensbeschleunigung die Ausweisung einer Vorranggebietskulisse Windenergienutzung an, die sich an einem möglichen, bisher allerdings noch nicht abschließenden durch das Land definierten Zielwert orientiere. Dieser Wert dürfe voraussichtlich – in Anlehnung an das Flächenportal des Landes – oberhalb des Durchschnittswertes von 2,2 % der Regionsfläche, und zwar bei ca. 2,38-2,4 % liegen. Aus Gründen der Kosten- und Arbeitseffizienz schlägt die PGW-Geschäftsstelle daher vor, diese Zielmarke bereits jetzt zu erreichen. In der Summe bestünde der aktuelle Stand der Vorranggebietskulisse Windenergienutzung aus 213 Einzelflächen in 80 Clustern.

Sodann stellt Herr Dr. Clev die neu gefassten Ziele und Grundsätze des Kapitels Energie generell sowie im Bereich Windenergie vor und verweist hierbei auf das neu gefasste Ziel Z 57 c ROP IV Westpfalz und dessen Problematik, wonach künftig auch auf Ebene der Bauleitplanung zur effektiven Ausnutzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung der Mindestabstand von 900 m im Zuge der Ausweisung der benannten Gebiete einzuhalten sei. **Herr Johst** führt hierzu ergänzend aus, dass seitens des Mdl zur Präzisierung dieser Zielvorgabe ein alternativer Vorschlag erarbeitet worden sei. In der anschließenden Diskussion wurde diese Zielvorgabe seitens **zahlreicher Gremienmitgliedern** umfassend diskutiert und erörtert. **Sodann erfolgt die Beschlussfassung zum Alternativvorschlag des Mdl mit zwei Enthaltungen als Empfehlung an die Regionalvertretung gemäß Sitzungsvorlage:**

Die Regionalvertretung beschließt die Beibehaltung des Z 57 c zwecks Vermeidung von Abstandsunterschreitungen, die die Einhaltung des künftigen Flächenbeitragswertes der Region Westpfalz gefährden würden in der vom Mdl vorgeschlagenen alternativen Fassung (veränderter Satz 1).

Diese lautet wie folgt:

Zur effektiven Ausnutzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist unter Beachtung der Vorgaben des Landeswindenergiegebietegesetzes (LWindGG) auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung ein Mindestabstand von 900 m bei der Ausweisung durch reine, allgemeine, dörfliche und besondere Wohngebiete, durch Dorf-, Misch- und Kerngebiete sowie durch urbane Gebiete für die Windenergienutzung einzuhalten. Weiterhin ist bei Neuausweisungen von Siedlungsbereichen auf kommunaler Ebene eine Unterschreitung des Mindestabstands zu den festgelegten Vorranggebieten Windenergie auszuschließen, um auch langfristig eine Standortsicherung und -vorsorge für die Windenergienutzung auf dafür gut geeigneten Flächen zu gewährleisten.

Ggf. bedarf es ergänzend zur Synchronisierung einer entsprechenden Anpassung des Wordings in der Begründung zu Z 57 c ROP IV Westpfalz.

In Bezug zur Flächenkulisse, so **Herr Dr. Clev** im Anschluss weiter, bestünden drei besondere Konfliktfälle hinsichtlich der vorgeschlagenen Kulisse, die ggf. Anpassungsbedarfe erfordern:

- Rüssinger Berg (LK Donnersberg)
- Reiserberg (LK Kaiserslautern)
- Schellweiler (LK Kusel)

Hinsichtlich des Konfliktfalls Vorranggebiet Rohstoffabbau „Rüssinger Berg“ / Göllheim konfligiere die von der Fa. Dyckerhoff vorgeschlagene Aufstufung des Vorbehaltsgebietes Rohstoffabbau zum Vorranggebiet Rohstoffabbau im Rahmen der 4. Teilfortschreibung mit dem dort vorgesehenen Vorranggebiet Windenergienutzung, da abgeleitet aus Z 163 d LEP IV, Vierte TF eine grundsätzliche Verträglichkeit von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Vorranggebieten für den Rohstoffabbau nicht mehr gegeben sei. Die Geschäftsstelle habe darauf-

hin einen Kompromissvorschlag erarbeitet, welcher der Fa. Dyckerhoff ein weitergehendes Potenzial an Abbaugeländen (über Vorrangausweisung) sichere, allerdings auch eine erhebliche Einschränkung der Windenergienutzung an dieser Stelle vermeiden sollte. Bei diesem Vorschlag wäre die Windvorrangkulisse an dieser Stelle um rund 22 ha vermindert worden. Im Ausschuss I der PGW in der Sitzung am 19.03.2025 sei dem zugestimmt worden. Die Firma Dyckerhoff hätte zwar den unterbreiteten Vorschlag grundsätzlich begrüßt, aber abbautechnisch einen deutlich nach Osten ausgedehnten Bereich als Ergänzungsvorschlag eingebracht. Eine zusätzliche, östlich orientierte Vorrangausweisung Rohstoffabbau im zentralen Bereich der dort vorgesehenen Vorrangkulisse Windenergienutzung hätte für diese weitere Flächenverluste von rund 56 ha zur Folge. Ungeachtet der letztlich beschlossenen Lösung würde vorgeschlagen, die von Windkraftausweisung auszusparende Fläche im Zuge der 4. TF des ROP IV Westpfalz von einem Vorbehaltsgebiet zu einem Vorranggebiet für den Rohstoffabbau aufzustufen.

Hinsichtlich des Konfliktfalls Reiserberg habe die VG Otterbach-Otterberg auf dem Reiserberg eine touristische Einzelmaßnahme in Form einer Freiland-Sonnenuhr realisiert. Zur Wirkungssicherung der o. g. Einzelmaßnahme (Landschaftsbild) habe die VG Otterbach-Otterberg eine ringförmige Pufferung des Standortes um 800 m gegenüber dem an dieser Stelle vorgesehenen künftigen Vorranggebiet Windenergienutzung gefordert. Dies würde mit erheblichen Flächenverlusten von rund 85 ha in der geplanten Vorranggebietskulisse Windenergienutzung einhergehen. Die Geschäftsstelle schlage in Anlehnung an die angewandte Methodik (Abstände zu Außenbereichsnutzungen etc.) alternativ daher eine auf 500 m reduzierte ringförmige Pufferung vor, die immer noch einen Verlust von rund 49 ha an Vorranggebietskulisse Windenergienutzung mit sich brächte.

In der anschließenden Erörterung unterstreicht **Herr Westrich** bzgl. des Konfliktfalls Reiserberg, dass dies ein wichtiges touristisches Projekt in der Verbandsgemeinde sei. Mit Blick auf den zu erreichenden Flächenbeitragswert für Windenergienutzung könne jedoch seitens der Verbandsgemeinde der dargelegte Kompromissvorschlag mitgetragen werden. Neben der Sicherung dieses touristischen Projektes durch eine zumindest 500 m Pufferung sprachen sich darüber hinaus mehrere Gremienmitglieder im Austausch für die Sicherung der Flächen für die Firma Dyckerhoff mit einer zusätzlichen östlich orientierten Vorrangausweisung Rohstoffabbau aus. **Herr Leßmeister** leitet sodann auf die Beschlussfassung über, indem er zusammenfassend feststellt, dass im Zuge der Erörterungsrunde die Gremienmitglieder Variante 2 befürworten würden. **Sodann erfolgt die Beschlussfassung zur Variante 2 mit einer Gegenstimme als Empfehlung an die Regionalvertretung gemäß Sitzungsvorlage:**

Die Regionalvertretung beschließt in Bezug auf die identifizierten Konfliktfälle die Lösung nach Variante 2.

Herr Dr. Clev führt sodann weiter aus, dass neben den beiden vorgenannten Fällen vorgeschlagen würde, ein kleineres, bisher in Betracht gezogenes Vorranggebiet Windenergienutzung (ca. 10 ha) am südlichen Rand der Gemarkung Schellweiler, welches einem Teil einer älteren kommunalen Windplanung entsprach (SO Wind Nr. 6), herauszunehmen, da es mit den Entscheidungen der Kommune in den letzten Jahren konfligiere. Es handele sich um eine Restfläche eines zuvor größeren Gebietes, das aufgrund verschiedener Restriktionen immer weiter verkleinert werden musste. **Herr Rubly** bekräftigt im Anschluss für diesen Einzelfall die Herausnahme. **Sodann erfolgt die einstimmige Beschlussfassung zur Herausnahme des Gebietes aus der Vorranggebietskulisse als Empfehlung an die Regionalvertretung:**

Die Regionalvertretung beschließt die Herausnahme des kleinen vorgesehenen Vorranggebietes an der südlichen Gemarkungsgrenze von Schellweiler.

Im Anschluss führt **Herr Dr. Clev** zum Thema Freiflächenphotovoltaik über. Der methodischen Vorgehensweise zur erstmaligen Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPVA) im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz lägen folgende Leitlinien zugrunde:

- Für den im Zuge der Energiewende erforderlichen deutlichen Ausbau der Solarenergie sollen im ROP IV Westpfalz Vorbehaltsgebiete für FFPVA festgelegt werden. Die Aus-

weisung von Vorbehaltsgebieten richte sich gemäß den landesplanerischen Erfordernissen, wonach FFPVA flächenschonend insbesondere

- entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen,
 - auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie
 - auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden sollen.
- Die Vorbehaltsgebiete sollen unter den Aspekten Anwohner-, Siedlungs-, Natur-, Umwelt-, Landschafts- und Ressourcenschutz verträglich und geeignet sein.

Die von der Planungsgemeinschaft angewandte Methodik zur Ermittlung von Vorbehaltsgebieten für FFPVA wurde detailliert in der methodisch-konzeptionellen Vorgehensweise dargelegt. Sodann stellt Herr Dr. Clev die neu aufzunehmenden und im Entwurf vorliegenden Ziele und Grundsätze zum Bereich FFPVA vor.

Die vorgeschlagene Kulisse umfasse nach aktuellem Planstand 1.108 ha in 132 Teilflächen, die sich ausschließlich im 200 m Korridor entlang von Bundesautobahnen und zweigleisigen Schienenstrecken befände. Deren Einzelgröße variere von etwa 0,9 bis etwa 30 ha. Zugleich würde ein linienförmiger Zubau sowie der Zubau an strategischen Stellen für die gewerbliche Entwicklung (u. a. Standortbereiche für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen) oder den Biotopverbund und den Artenschutz (u. a. Umfeld von Grünbrücken, aufgeständerte Bereiche über querende Fließgewässer) vermieden. Weitere Restriktionen würden sich ggf. im Zuge der ausstehenden SUP ergeben. Zur Vermeidung durchgehender technisch überformter Siedlungsflächen entlang von linienhaften Infrastrukturen würden mindestens nach 500 m Unterbrechungen vorgenommen.

In der anschließenden Erörterungsrunde wird seitens **Herrn Cornelius** die grundsätzliche Möglichkeit einer informellen Beteiligung des Bereichs FFPVA angefragt. Herr Dr. Clev führt hierzu aus, dass in der Region Westpfalz eine hohe Flächennachfrage an FFPVA bestünde und die Dynamik weiterhin sehr hoch sei. Entsprechend würde sich nach aktuellem Sachstand die künftige Vorbehaltsgebietskulisse FFPVA im Bereich des bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) Baugesetzbuch privilegierten Vorhaben im Außenbereich auf einer Fläche längs von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2 b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen bis 200 m Entfernung vom Rand der Fahrbahn orientieren.

TOP 2.5 Offenlagebeschluss zur 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz (Windenergie)

Mit Verweis auf die vorangestellten Ausführungen leitet Herr Leßmeister sodann den Offenlagebeschluss zur 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz ein. **Seitens der Gremienmitgliedern erfolgt die einstimmige Beschlussfassung als Empfehlung an die Regionalvertretung:**

Die Regionalvertretung beschließt die 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz im Bereich „Windenergie“ (Kap. II.3.2) als Entwurf zur Offenlage.

Die Regionalvertretung beschließt zudem die Offenlage des v. g. Teilbereichs Windenergie gem. § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 10 Abs. 1 LPIG RLP.

TOP 2.6 Weiterer Zeitplan 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz

Zum angestrebten weiteren Zeitplan der 4. Teilfortschreibung macht der **Leitende Planer** folgende Ausführungen.

- Offenlage im Juni / Juli 2025 des Kapitels Windkraftnutzung
- Regionalvertretung am 03.12.2025:
Beschluss der Offenlage der Kapitel Gewerbe, Wohnen und FFPVA; ggf. Beschluss der erneuten Offenlage des Kapitels Wind, falls erforderlich.
Beschluss des Entwurfs zur Genehmigung des Kapitels Wind, falls es keiner erneuten

Offenlage bedarf; danach Einreichung des Entwurfs zur Genehmigung bei der Obersten Landesplanungsbehörde.

- 1. Quartal 2026: Prüfung / Ressortbeteiligung
- 2. Quartal 2026: Genehmigung und Veröffentlichung im Staatsanzeiger
- Regionalvertretung voraussichtlich im Mai 2026:
Beschluss des Entwurfs zur Genehmigung des Kapitels Wind, falls es einer erneuten Offenlage bedarf sowie der Kapitel Gewerbe, Wohnen und FFPV; danach Einreichung des Entwurfs zur Genehmigung bei der Obersten Landesplanungsbehörde.
- 3. Quartal 2026: Prüfung / Ressortbeteiligung
- 4. Quartal 2026: Genehmigung und Veröffentlichung im Staatsanzeiger
- Regionalvertretung im Dezember 2026

Hinsichtlich der Durchführung der Offenlage, so Herr Dr. Clev weiter, schlägt die Geschäftsstelle der PGW vor, wie von der Obersten Landesplanungsbehörde empfohlen, das in der Einführungsphase befindliche, neue bzw. aus dem Freistaat Sachsen übernommene Beteiligungsportal RLP für die Offenlage und die Auswertung der eingehenden Stellungnahmen zu nutzen (Näheres unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/mdi-rlp/startseite>).

Herr Johst führt zu dem Beteiligungsportal ergänzend aus, dass dieses Tool seitens der Obersten Landesplanungsbehörde bereits im Rahmen der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms angewendet worden sei. Es böte eine komfortable Auswertung und damit auch einen Zeitvorteil. Seitens des Mdl könne die Nutzung dieses Tools empfohlen werden. In Rheinland-Pfalz würde die Test- und Einführungsphase dieses Tools derzeit grundsätzlich über das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität erfolgen. **Herr Westrich** regt in diesem Kontext an, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens für den Regionalplan den Link abzuändern, um mit dem Bezug „Sachsen“ nicht zu irritieren.

TOP 3 Haushalt 2025

TOP 3.1 Vorratsbeschluss(empfehlung) zur Ermächtigung des Vorsitzenden zum Abschluss eines Nachtrags zur Vereinbarung mit der SGD Süd über den jährlichen Pauschalzuschuss an die PGW

Zur Thematik Haushalt führt **Herr Dr. Clev** wie folgt aus. Die PGW erhalte derzeit im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit über die SGD Süd einen jährlichen pauschalen Zuschuss zzgl. einer jährlichen Nachzahlung zur Teildeckung der durch den Rechnungshof RLP festgestellten Unterfinanzierung der Jahre 2016-2020. Hierzu sei am 10.02.2022 eine Kostenvereinbarung für die Jahre 2021-2025 zwischen der SGD Süd und der PGW abgeschlossen worden.

Im Rahmen der Erarbeitung der SUP zur Vorranggebietskulisse Windenergie seien verfahrensbedingt (u. a. zwischenzeitliche Verpflichtung zur FFH-Vorprüfung) nicht einkalkulierte Mehr- und Zusatzkosten (u. a. Präsentation Ausschuss I, Änderung der Kulisse durch Sonderfälle) beim beauftragten Büro entstanden und gegenüber der SGD Süd als Auftraggeber geltend gemacht worden. Zur Deckung der Mehr- und Zusatzkosten habe die SGD Süd u. a. Haushaltsmittel aus nicht / nicht vollständig in Anspruch genommenen Budgets in Anspruch nehmen und die geltend gemachten Kosten z. T. inhaltlich begründet kürzen können. Im Ergebnis verbliebe ein noch ungedeckter Restbetrag.

Es stehe die Überlegung im Raum, diese Mittel über eine entsprechende Kürzung des o. g. Pauschalzuschusses an die PGW im Haushaltsjahr 2025 zu generieren. Dies vor dem Hintergrund, dass die PGW zwar nicht der formale Auftraggeber, aber inhaltlich grundsätzlich der Kostenverursacher und zugleich auch Nutznießer der Arbeitsergebnisse sei. Zugleich seien aber die Kosten für die Durchführung der SUP systemisch nicht im Haushalt der PGW eingestellt und ließen sich daher nicht direkt über diesen abbilden.

Mit der Kürzung des Pauschalzuschusses wären daher nur Mindereinnahmen, aber keine Mehrausgaben (außer- / überplanmäßig) zu verzeichnen. Der Haushaltsplan der PGW für das Jahr

2025 verfüge bei bereits absehbaren Minderausgaben im Bereich Erstattung von Personalkosten auch über ausreichende wechselseitige Deckung der Ausgabenseite, sodass durch eine Minderung der Einnahmeseite kein Ungleichgewicht entstehen würde.

Zur Umsetzung der genannten Vorgehensweise wäre allerdings ein formaler Änderungsnachtrag der Kostenvereinbarung für das Jahr 2025 erforderlich, was wiederum eine Ermächtigung des Vorsitzenden zum Abschluss einer solchen Änderungsvereinbarung notwendig mache.

Seitens des Gremiums erfolgt die einstimmige Beschlussfassung als Empfehlung an die Regionalvertretung gemäß Sitzungsvorlage:

Die Regionalvertretung ermächtigt den Vorsitzenden der PGW zum Abschluss eines Änderungsnachtrags zur Kostenvereinbarung mit der SGD Süd über den Pauschalzuschuss an die PGW.

Der Nachtrag umfasst das Schlussjahr der laufenden Kostenvereinbarung (Haushaltsjahr 2025) und dient der anteiligen Gegenfinanzierung der durch die SUP zum Bereich Windenergie entstandenen Mehr- und Zusatzkosten i. H. v. ca. 9.800,-- EUR.

TOP 4 Gremienbesetzung

Herr Leßmeister gibt zur Kenntnis, dass die Regionalvertretung bei der konstituierenden Sitzung am 04.12.2024 unter TOP 3.5 bzw. 3.6 / Wahlen in die Ausschüsse I und II – zunächst unbemerkt – schon bei der Zusammenstellung der Wahlvorschläge versäumt habe, die jeweils designierten Vorsitzenden (OB'in Beate Kimmel für A II und LR Rainer Guth für A I) in die Liste zu integrieren. Folglich seien Frau Kimmel und Herr Guth nicht in die jeweiligen Ausschüsse gewählt und stattdessen die zulässige Höchstzahl der Ausschussmitglieder (je 14 Mitglieder) mit anderen Personen besetzt worden.

Im Nachgang zur Sitzung sollte nach dem Willen der Regionalvertretung aber die ursprünglich vorgesehene Zusammensetzung hergestellt und damit die Voraussetzung zur Wahl des jeweiligen Vorsitzes geschaffen werden. Dazu war zunächst der Verzicht je eines zu diesem Zeitpunkt gewählten Mitglieds entsprechend dem Parteienproporz erforderlich. Dies sei erfolgt. Somit wäre der Weg für eine Nachwahl von Frau OB'in Beate Kimmel in Ausschuss II und Herrn LR Rainer Guth in Ausschuss I offen.

Seitens des Gremiums erfolgt die einstimmige Beschlussfassung als Empfehlung an die Regionalvertretung dieser Vorgehensweise zu folgen.

Die bisher nicht erfolgte Wahl des Vorsitzes erfolgt zu gegebener Zeit aus der Mitte des jeweiligen Ausschusses.

TOP 5 Vorbereitung der nachfolgenden Sitzung der Regionalvertretung am 27.05.2025

TOP 5.1 Vorschlag zur Tagesordnung

Herr Dr. Clev informiert über die angesetzte Tagesordnung der nachfolgenden Sitzung der Regionalvertretung am 27.05.2025.

TOP 6 Verschiedenes / Terminhinweise

Herr Dr. Clev verweist auf die nächsten Sitzungstermine und informiert darüber, dass nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen sei, dass im Frühjahr 2026 eine weitere, zeitlich gebündelte Vorstands- und Vertretungssitzung erforderlich seien wird. Das Datum hierfür stünde allerdings noch nicht fest.

Nachtrag: Aufgrund von **Terminänderungen** im Nachgang der Sitzung erfolgt nachfolgend eine Übersicht der Sitzungstermine:

25.06.2025	Sitzung Ausschuss II (09:00-11:00 Uhr, Rathaus Kaiserslautern)
24.09.2025	Sitzung Ausschuss I (09:00-11:00 Uhr, Kreisverwaltung Donnersbergkreis)
03.12.2025	Sitzung Regionalvorstand (09:00-11:00 Uhr, Kreisverwaltung Kaiserslautern)
03.12.2025	Sitzung Regionalvertretung (13:00-15:00 Uhr, Kreisverwaltung Kaiserslautern)

Weitere Wortmeldungen zum TOP 6 Verschiedenes / Terminhinweise gibt es nicht. Der **Vorsitzende** schließt daraufhin die Sitzung mit dem Dank an die Gremienmitglieder.

gez. Ralf Leßmeister

gez. Dr. Elke Ries

LR Ralf Leßmeister
Geschäftsführender Vorsitzender

Dr. Elke Ries
Protokollführung
PGW-Geschäftsstelle